

bitte zurücksenden an:

Stand 03/2017

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)
Winkeler Straße 4

(Eingangsstempel)

38518 Gifhorn

Entwässerungsantrag

Zentrale Abwasserbeseitigung

zur **befristeten Einleitung von unbelastetem Grund- bzw. Dränagewasser** in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal oder Mischwasserkanal

1	Grundstück	
	Straße/ Weg/ Platz	
2	Gemarkung	
	Flur	
	Flurstück	
3	Bezeichnung des Objektes	
	(z.B. Einfamilienhaus)	
4	Bauherr	
	Name/ Anschrift/ Telefon	
5	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	
	Name/ Anschrift/ Telefon	
6	Planverfasser	
	Name/ Anschrift/ Telefon	
7	Unternehmer	
	Name/ Anschrift/ Telefon	

Der Antrag wird mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung eingereicht:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan und Längsschnitt mit Angabe der erdverlegten Leitungen, der Schächte sowie der Haupt- und Anschlusskanäle, Wasserzähler
- Nachweis der unvermeidbaren Ableitung
-

Erklärung

1. Die Grund- und Dränagewassergebührensatzung, die Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn, sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften sind mir bekannt und werden von mir beachtet.
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich als Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage (Anschlussleitung einschließlich Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück) zu tragen habe.
3. Ich werde den Termin der erstmaligen Ableitung sowie den Wasserzählerstand vor der Inbetriebnahme mitteilen (ASG: Tel. 9842-23). Außerdem ist mir bekannt, dass bei fehlendem Nachweis der eingeleiteten Wassermenge eine Schätzung erfolgt.
4. Mir ist bekannt, dass
 - die Einleitung von Grund- und Dränagewasser und
 - Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Genehmigungen, Abnahmen) gebührenpflichtig sind.

Hinweis: Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. Die Genehmigung wird nur in begründeten Ausnahmefällen für nachweislich unbelastetes Grund- bzw. Dränagewasser erteilt und erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

_____, den _____

(Grundstückseigentümer)

Erläuterungsbericht

zum Entwässerungsantrag vom _____
(Datum)

Bauvorhaben: _____
(Objekt) (Lage)

Die Entwässerungsanlage wird in Anlehnung an die technischen Baubestimmungen für die Ableitung von Niederschlagswasser der DIN 1986-100 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und den mitgeltenden Bestimmungen (z.B. bei Dränung DIN 4095) erstellt.

1. Nachweis

- Der Nachweis für die unvermeidbare Ableitung von Grund- bzw. Dränagewasser in den öffentlichen Kanal ist als Anlage auf einem extra Blatt beigefügt.

2. Niederschlagswasser und Grund- bzw. Dränagewasser

- Das Niederschlagswasser wird gemeinsam mit dem Grund- bzw. Dränagewasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet.
- Nur das Grund- bzw. Dränagewasser wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet; das Niederschlagswasser wird schadlos auf dem eigenen Grundstück versickert.

3. Grundstücksentwässerungsanlage

- Objekte (Ablaufstellen) unterhalb der Rückstauenebene (= Straßenoberfläche vor dem Grundstück) werden/sind gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert durch:
 - Hebeanlage (Abwasser wird über Rückstauenebene gehoben).
 - Rückstauverschluss (fäkalienfreies Abwasser).

Erster Schacht an der Grundstücksgrenze: DN 800 - DN 1000

- Material: Beton gemäß DIN V 4034-1u. DIN EN 1917
 PE-HD gemäß DIN 19537-3

4. Grund- bzw. Dränagewasser

Länge der Dränageleitung _____ m
Tiefe der Dränageleitung _____ m
höchster zu erwartender Grundwasserstand _____ m unter Geländeoberkante
anstehender Boden bzw. kf – Wert (m/s) _____

Die Bestimmung der eingeleiteten Wassermenge erfolgt durch Messung mit:

- Wassermengenzähler/ Durchflussmesser
- Stromzähler und Pumpenleistung
- _____

Bei Versäumnis der jährlichen Meldung der Einleitmenge erfolgt die Schätzung durch den ASG.